

Stellungnahme des BDE zum Entwurf der Nationalen Biomassestrategie vom 6.2.2024

Ziel 3: Bisläng ungenutzte, nachhaltige Biomassepotenziale erschließen

Der BDE begrüßt das Ziel und den Verweis auf die Potenziale im Bereich der biogenen Abfallstoffe. Hier sollten jedoch Ross und Reiter explizit genannt werden und das Ziel der Erschließung von verwertbarer Restorganik aus dem Restmüll formuliert werden.

Leitprinzip 6: Nutzung von Abfall- und Reststoffen vor primärer Biomasse

Der BDE begrüßt dieses wichtige Leitprinzip ausdrücklich. Die Verzahnung von Energie- und Abfallrecht ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für den Klimaschutz und für eine erfolgreiche Energiewende. Derzeit haben weder das KrWG, die BioAbfV oder die GewAbfV einen Bezug zum Energierecht. Ebenso wenig das EEG oder EnWG zum Abfallrecht. Die NABIS sollte Wege aufzeigen, wie Maßnahmen für die Energie- UND die Ressourcenwende besser miteinander gekoppelt werden können.

Maßnahme 2: Ambitionierte Umsetzung der RED III

Eine klare und rechtssichere Umsetzung der RED III in Form von BioSt-NachV und BioKraft-NachV ist wünschenswert. Dabei fehlt jedoch eine Anerkennung der Sonderrolle von Abfallströmen in der Regulatorik. Diese Stoffe fallen im gewerblichen und privaten Bereich an und sollten möglichst hochwertig im Sinne der Kreislaufwirtschaft verwertet werden. Damit dies geschieht, müssen die Entsorgungsbetriebe zahlreiche Dokumentations- und Behandlungspflichten des Abfallrechts einhalten. Die entsprechenden Nachweise z.B. zu Herkunft und Menge sollten automatisch von den Zertifizierungssystemen nach RED III anerkannt werden bzw. Nachhaltigkeits-/Herkunftsnachweise für abfallstämmige Stoffe sollten auf vorhandene Vorgabe der Nachweis-/Dokumentationspflichten des Abfallrechts beschränkt werden.

Maßnahme 7: Sicherstellung einer nachhaltigen Biomassenutzung im EU-Zertifizierungsrahmen für CO₂-Entnahme (CRCF)

Das Ziel, dass bei der CO₂-Entnahme mithilfe von biomassebasierten Technologien nur nachhaltig erzeugte Biomasse zum Einsatz kommt, wird unterstützt. Dabei sollte auch die organische Düngung mit Komposten /Gärprodukten als nachhaltige Maßnahme anerkannt werden, was derzeit nicht explizit benannt wird. Die Speicherfähigkeit in Kombination mit den Funktionen als Bodenverbesserer, Erosionsschutz und Wasserspeicher verdient sicher das Prädikat „nachhaltig“ und sollte entsprechend gefördert werden.

Maßnahme 8: Ungenutzte Biomassepotenziale aus Rest- und Abfallstoffen heben

Der BDE begrüßt die geplante flächendeckende Einführung einer Pflicht-Biotonne im Holsystem ausdrücklich als wichtigen Weg vorhandene Mengenpotenziale der stofflichen und energetischen Verwertung von Bioabfällen auszuschöpfen. Zugleich halten wir ein Ziel für sinnvoll, im Einklang mit Beschlüssen der Umweltministerkonferenz der Länder zu Bioabfällen die Reduktion von organischen

Abfällen in der Restmüllfraktion kontinuierlich zu senken. Dabei müssten regelmäßige Restmüllanalysen verordnet werden und zielgerichtete Reduktionsmaßnahmen etabliert werden.

Kritisch sieht der BDE eine undifferenzierte Vergärungspflicht für organische Abfälle. In vielen Fällen kann eine zusätzliche Vergärungsstufe vor der Kompostierung Sinn ergeben. Die Biogaserzeugung (Kaskadennutzung) eignet sich sicherlich bei energiereichen Bioabfällen, Speiseresten oder Abfällen aus Gewerbe und der Landwirtschaft. Lokale und technische Kontexte müssen dabei aber berücksichtigt werden, so dass ein differenzierter Ansatz und Mindestanforderungen vor einer generellen Pflicht vorteilhafter erscheinen.

Maßnahme 18: Zielgerichtete Förderung der Biomassenutzung zur Strom- und Wärmeerzeugung im Rahmen des EEG und KWKG

Eine einseitige Förderung von Biomasse zur Stromerzeugung lediglich in Spitzenlastkraftwerken hält der BDE für kontraproduktiv in Anbetracht des Klima- und Umweltschutzes. Ein Betrieb solcher Kraftwerke auf Basis von Biomasse ist wirtschaftlich nicht darstellbar. Am Spotmarkt könnten solche Anlagen, wenn überhaupt, nur 4 bis 6 Stunden am Tag, am Wochenende ab Beginn des Frühjahrs gar nicht, betrieben werden. Der damit einhergehende Ausbau von Gasspeichern und der nötigen Netzinfrastruktur zur Aufnahme der eingespeisten Leistungsspitzen könnte nur durch eine erhebliche Subventionierung wirtschaftlichen Sinn ergeben.

Lebensmittelabfälle sowohl aus dem industriellen, gewerblichen als auch privaten Bereich sind hoch energetisch und fallen kontinuierlich an. Deren hochwertiges Verwertungserfordernis ist durch das nationale Abfallrecht vorgeschrieben.

Eine effizientere und klimafreundliche Alternative zur bloßen Förderung des Einsatzes in Spitzenlastkraftwerken ist eine stärkere Förderung der kommunalen/industriellen Wärmeversorgung durch Biogasanlagen, welche Abfall- und Reststoffe verarbeiten. Dies würde auch dem Ziel des Wärmeplanungsgesetz, das klimaneutrale Fernwärme bis 2045 vorsieht, entgegenkommen. Förderbedingen sollten hier für abfallstämmige Biomasse ausgebaut werden. Dementsprechend sollten die Umweltvorteile abfallstämmiger Biomasse für die Wärmeversorgung in Maßnahme 27 (Roadmap für einen langfristigen Förderrahmen zur Gebäudewärme) beachtet werden. Wo Abfälle automatisch und mit langfristiger Planbarkeit anfallen und regional verwertet werden können, sollte eine nachhaltige Förderpolitik auch auf diese Art der Biomasse im Bereich der Gebäudewärme setzen.

Maßnahme 21: Reduktion von Methanemissionen aus Biogasanlagen

Das Instrument der Maßnahme 20 (Stärkung der Güllevergärung), welches eine Abkehr von der strikten Regelung der hydraulischen Verweilzeit von 150 Tagen vorsieht, sollte nicht ausschließlich für die Güllevergärung, sondern auch für die Vergärung abfallstämmiger Biomasse angewandt werden. Die EEG-Vergütungsfähigkeit sollte auch bei geringeren Verweilzeiten bestehen bleiben. Der Reduzierung des Methanschlupfs wird durch alternative Maßnahmen bereits Rechnung getragen. Hierbei kommen regelmäßige Dichtheitsprüfungen und Messsysteme zur Überwachung und Vermeidung des Methanschlupfes zum Einsatz.

Maßnahme 31: Förderung des Einsatzes von fortschrittlichen Biokraftstoffen im Luft- und Seeverkehr

Wir begrüßen das Ziel der Erhöhung des Anteils fortschrittlicher Biokraftstoffe auf Basis von Rest- und Abfallstoffen im Bereich Luft- und Seeverkehr. Dabei sind nicht nur rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen. Es bedarf zudem einer guten Infrastruktur, welche den Transport des Biomethans von den Aufbereitungsanlagen zu den Raffinerien ermöglicht. Alternative Transportwege jenseits des Erdgasnetzes ergeben weder ökonomisch noch ökologisch Sinn. Von einem Rückbau bestehender Netzinfrastruktur wird daher dringend abgeraten. Zudem braucht es eine zielgerichtete Förderpolitik, welche die klimafreundliche Produktion und Verwendung der fortschrittlichen abfallstämmigen Biokraftstoffe erleichtert. Bestehende Vergütungsmodelle sollten fortgeschrieben werden. Auch sollten insbesondere die Netzanschlussregeln zur Kostenverteilung in Teil 6 der Gasnetzzugangsverordnung beibehalten werden. Sollte jede Biomethanaufbereitungsanlage die Netzanschlusskosten vollumfänglich selbst tragen, wird dieses Biomethan unbezahlbar und steht dem Kraftstoffmarkt nicht zur Verfügung. Damit kann eine hochwertige Verwertung von Bioabfällen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht mehr dargestellt werden.

Maßnahme 34: Reform der Treibhausgasquote im Verkehr

Der BDE unterstützt das Ziel der Reduktion der Flächennutzung durch Anbaubiomasse für Biokraftstoffe. Die Verringerung der Beimischung von Biokraftstoffen der ersten Generation zu fossilen Kraftstoffen zur Erfüllung der Treibhausgasquote sollte jedoch bei abfallstämmiger Biomasse nicht angewandt werden. Hierbei handelt es sich um Abfälle, die automatisch im industriellen, gewerblichen oder privaten Bereich anfallen und die einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden sollen. Die umweltfreundliche Verarbeitung in Biokraftstoffe sollte nicht durch zusätzliche Hürden belastet werden.

Maßnahme 38: Stärkung der stofflichen Nutzung von hochwertigem Altholz

Wir begrüßen das Ziel der Stärkung der stofflichen Nutzung von Altholz und die angekündigte Novellierung der Altholz-Verordnung. Dabei sollten Abfallerzeuger nicht nur sensibilisiert, sondern auch zu einer entsprechenden strengeren Getrennterfassung stofflich verwertbarer Althölzer verpflichtet werden. Eine spätere Separation bei den Verwertungsanlagen ist technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Schadstoffentfrachtung darf bei der Kreislaufführung der Hölzer ebenfalls nicht vernachlässigt werden.

Maßnahme 39: Verbesserung der Kreislaufführung von biogenem Kohlenstoff

In puncto Langlebigkeit sollte neben dem Recycling die Verlängerung der Produktlebenszeit von Produkten mit biogenen Kohlenstoffen im Fokus stehen. Chemisches Recycling darf erst dann eine Rolle spielen, wenn nach der Optimierung des Designs for Recycling (das sich am mechanischen Recycling orientiert) und nach der Optimierung und Weiterentwicklung der mechanischen Recyclingtechnologien, kein mechanisches Recycling mehr möglich ist. Chemische Recyclingverfahren sind hochenergetische und häufig ineffiziente Verfahren, die ihre ökobilanzielle Vorteile im Industriemaßstab noch beweisen müssen. Diese Verfahren bedürfen daher noch einer genaueren Prüfung, so dass durch eine

Erleichterung der Etablierung der Verfahren alternative mechanische Verfahren nicht benachteiligt werden. Gegenüber einer zusätzlichen Getrennsammlung bestimmter biobasierter Kunststoffe sollte der stärkeren Förderung von so genannten „Drop-In“-Kunststoffen, welche die gleichen chemischen Eigenschaften wie konventionelle Kunststoffe (z.B. Bio-PE) haben und entsprechend über die gängigen Sortierwegen verwertet werden, der Vorzug gegeben werden.

Die Förderung innovativer Recyclingtechnologien wird begrüßt, wenn darunter explizit auch mechanische Recyclingverfahren subsumiert werden.

Streichung frühere Maßnahme 41: Praxisnahe Umsetzung zur Erreichung der Abfall-Ende-Eigenschaft biogener Abfallstoffe

Die Streichung einer Maßnahme zur Erreichung des Abfallendes ist aus Sicht des BDE kontraproduktiv. Insbesondere organische Dünger, die aus Kompostwerken bzw. als Reste aus den Vergärungsanlagen gewonnen werden, stellen eine hochqualitative und umweltfreundliche Alternative zu mineralischen Düngern dar. Letztere werden unter schwierigen Umweltbedingungen gefördert, sind häufig mit Schwermetallen belastet und müssen weit transportiert werden aus Ländern, von denen sich die europäischen Staaten rohstoffpolitisch unabhängiger machen wollen. Komposte wiederum dienen der Bodenverbesserung, des Aufbaus von Humus und unterstützen die Wasserhaltefähigkeit des Bodens. In den vergangenen Jahren haben gut funktionierende Gütesicherungssysteme für Komposte und Gärreste zu einer steigenden Nachfrage nach organischen Düngern geführt. Die hohen Qualitäten der Komposte haben sich dabei kontinuierlich verbessert. Diesen Tatsachen sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass Komposte und abfallstämmige Gärreste, die gütegesicherte Prozesse durchlaufen haben, auch gesetzlich das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben sollten. Dadurch könnte deren Anwendungsfeld vergrößert werden und bürokratische Hemmnisse auch im Düngerecht abgebaut werden. Größte Wirkung würde eine entsprechende Implementierung durch die Änderung der EU-Düngemittelverordnung entfalten. Die Bundesregierung sollte sich hier auf EU-Ebene entsprechend aktiv einbringen, um vorhandene Unstimmigkeiten zu beseitigen, klare Standards und Konformitätsverfahren bürokratiearm zu etablieren und Hindernisse (z.B. im Hygienebereich) rechtssicher abzubauen.